

Geschäftsverzeichnissnr. 2803
Urteil Nr. 177/2003 vom 17. Dezember 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen, gestellt vom Arbeitsgericht Mecheln.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern E. Derycke und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. Oktober 2003 in Sachen W. Rehman gegen den Föderalen Öffentlichen Dienst Soziale Sicherheit, dessen Ausfertigung am 16. Oktober 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Mecheln folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

Am 30. Oktober 2003 haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die präjudizielle Frage offensichtlich unzulässig ist.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.2. Die dem Hof anvertraute Prüfung von Normen mit Gesetzeskraft anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordert, daß eine bestimmte Kategorie von Personen, in bezug auf die eine mögliche Diskriminierung angeführt wird, Gegenstand eines sachdienlichen Vergleichs mit einer anderen Kategorie ist. Wenn weder aus der präjudiziellen Frage noch aus der Begründung des Verweisungsurteils ersichtlich ist, welche Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen sind, und wenn daraus ebenfalls nicht abgeleitet werden kann, in welcher Hinsicht die fragliche Bestimmung einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhalten würde, enthält die präjudizielle Frage nicht die notwendigen Elemente, auf deren Grundlage der Hof sein Urteil muß fällen können.

Im vorliegenden Fall ist in der präjudiziellen Frage nicht angegeben, zu welcher Kategorie von Ausländern, die in der obenerwähnten Entscheidung des Föderalen Öffentlichen Dienstes

Soziale Sicherheit angeführt sind, die klagende Partei vor dem verweisenden Richter gehört, mit welcher anderen Kategorie von Personen diese Partei zu vergleichen ist und worin die Diskriminierung bestehen soll.

B.3. Eine solche präjudizielle Frage zuzulassen, würde dazu führen, daß die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens vor dem Hof gefährdet würde, da die Parteien, die gegebenenfalls der Rechtssache vor dem Hof beizutreten wünschen, nicht die Möglichkeit erhalten würden, dies auf sachdienliche Weise zu tun. Dies gilt insbesondere für die Partei, die zur Verteidigung der fraglichen Bestimmung auftreten soll und dann keine sachliche Verteidigung führen könnte.

B.4. Außerdem verweist die vor dem verweisenden Richter klagende Partei in ihrem Begründungsschriftsatz auf die Artikel 23 und 191 der Verfassung, so daß der Inhalt der präjudiziellen Frage geändert wird, was nicht annehmbar ist.

B.5. Die präjudizielle Frage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß die präjudizielle Frage offensichtlich unzulässig ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts